

Statuten

der

Pharmazeutischen Fachgesellschaft für Komplementärmedizin und Phytotherapie (FG KMPPhyto)

A: Name/Zweck/Zusammensetzung/Aufgaben/Mitgliedschaft

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Pharmazeutische Fachgesellschaft für Komplementärmedizin und Phytotherapie (FG KMPPhyto)“, nachstehend «Fachgesellschaft» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Fachgesellschaft ist die Geschäftsstelle oder beim Fehlen einer solchen der Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

¹ Die Fachgesellschaft bezweckt im Sinne eines Dachverbandes namentlich eine stärkere Berücksichtigung und Anerkennung der Komplementärmedizin und Phytotherapie im Gesundheitssystem und die Stärkung der Fachgesellschaft innerhalb des öffentlichen Gesundheitswesens.

² Die Fachgesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ In der Fachgesellschaft sind komplementärmedizinische und phytotherapeutische Organisationen von Apothekerinnen und Apothekern zusammengeschlossen.

² Die der Fachgesellschaft angeschlossenen Organisationen bleiben in Bezug auf die Vertretung ihrer spezifischen Interessen autonom.

³ Die Mitgliedschaften sind im Anhang 1 der Statuten aufgeführt.

Art. 5 Aufgaben

Die Fachgesellschaft hat namentlich folgende Aufgaben:

a) fördert die Weiter- und Fortbildung von Apothekerinnen und Apothekern in den Fachgebieten Komplementärmedizin und Phytotherapie und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.

b) übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft gemäss Artikel 7 der Weiterbildungsverordnung (WBVO) des Instituts FPH.

b) ist für die Akkreditierung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen für Apothekerinnen und Apothekern in ihrem Tätigkeitsbereich verantwortlich. Sie hält sich dabei an die Qualitätsstandards der FPH-Offizin.

c) pflegt den Kontakt zu allen Gremien, zum Institut FPH, zur FPH-Offizin, zum Vorstand von pharmaSuisse mit dem Ziel, die Komplementärmedizin und Phytotherapie angemessen in der Fort- und Weiterbildung zu verankern.

d) trägt zum regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den komplementärmedizinischen und phytotherapeutisch tätigen Apothekerinnen und Apothekern bei.

e) fördert den Erfahrungsaustausch mit den Behörden und den pharmazeutischen Fakultäten der Hochschulen sowie den anderen komplementärmedizinischen und phytotherapeutischen Organisationen im In- und Ausland.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können Organisationen sein, welche in ihren Statuten die Anerkennung und Förderung der Komplementärmedizin und Phytotherapie zum Ziel haben, Weiter- und Fortbildungen in komplementärmedizinischen und phytotherapeutischen Fachrichtungen durchführen sowie eine pharmazeutische Sektion/Gruppierung oder entsprechende Mitglieder haben.

² Die Mitgliedschaft entsteht durch ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Vorstand der Fachgesellschaft. Dieser stellt einen Antrag an die Delegiertenversammlung, welche abschliessend darüber entscheidet.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.

⁴ Ein Mitglied kann bei schwerem Verstoss gegen die Verbandsinteressen aus der Fachgesellschaft ausgeschlossen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes endgültig über einen Ausschluss. Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten.

B: Organe und deren Aufgaben

Art. 7 Organe

Die Organe der Fachgesellschaft sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ der Fachgesellschaft.

² Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Die Anzahl stimmberechtigter Delegierter wird jeweils in Abhängigkeit der Anzahl der pharmazeutischen Mitglieder der Mitgliederorganisationen bestimmt. Es gelten dabei folgende Regeln:

- 10-30 pharmazeutische Mitglieder: 1 Abgeordnete/r
- 31-60 pharmazeutische Mitglieder: 2 Abgeordnete
- 61-100 pharmazeutische Mitglieder: 3 Abgeordnete
- 101-200 pharmazeutische Mitglieder: 4 Abgeordnete
- 201-500 pharmazeutische Mitglieder: 5 Abgeordnete
- >501 pharmazeutische Mitglieder 6 Abgeordnete

³ Ein Mitglied kann höchstens die Hälfte aller Delegierten stellen.

Art. 9 Durchführung

¹ Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

² Die Verhandlungsgegenstände werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gemacht.

³ Anträge sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

⁴ Delegierte können ihre Stimme per schriftlicher Vollmacht an einen anderen Delegierten innerhalb derselben Mitgliederorganisation übertragen.

⁵ Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst.

⁶ Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, ausser sie sind gleichzeitig Delegierte gemäss Art. 8 Abs. 2.

Art. 10 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von pharmaSuisse
- e) Wahl der Delegierten in das Institut FPH
- f) Genehmigung von Statutenänderungen
- g) Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- i) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- j) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- k) Entscheid über die Anträge an die Mitgliederversammlung
- l) Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern
- m) Auflösung der Fachgesellschaft

b) Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Grösse Anspruch auf zwei Vorstandssitze. Die Grösse des Vorstandes ist daher abhängig von der Anzahl Mitglieder.

² Jedes Mitglied stellt während zweier Jahre alternierend das Präsidium. In Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Verlängerung beschliessen.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst und gibt sich eine angemessene Organisation. Mit der Geschäftsführung kann er eine Geschäftsstelle beauftragen.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr zustande.

Art. 12 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das oberste vollziehende Organ der Fachgesellschaft. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. der Vollzug aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. die allgemeine Geschäftsführung der Fachgesellschaft (finanziell und fachlich)
- c. die Information der Abgeordneten über die laufenden Geschäfte
- d. die Vertretung der Fachgesellschaft nach Aussen
- e. die Einberufung der Mitgliederversammlung
- f. Antragstellung an die Delegiertenversammlung über die Aufnahme weiterer Mitglieder
- g. Antragstellung an die Delegiertenversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern

² Die Fachgesellschaft zeichnet durch den Vorstand kollektiv zu zweien

c) Kontrollstelle

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Als Kontrollstelle werden mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren gewählt.

² Der Vorstand kann auch eine juristische Person damit beauftragen.

³ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich

C: Weitere Bestimmungen

Art. 14 Verbandsfinanzen

¹ Die Fachgesellschaft kann Mitgliederbeiträge erheben. Fachspezifische Aufgaben (z.B. Ausarbeitung Fähigkeitsausweise) werden von den jeweiligen Organisationen, Sektionen und Gruppierungen der Verbände selbst getragen.

² Die Einnahmequellen der Fachgesellschaft sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gebühren aus Anerkennungen und Akkreditierungen
- c) Gebühren aus eigener Fort- und Weiterbildung
- d) weitere Zuwendungen (Spenden, Sponsoring etc.)

³ Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht für die Mitglieder.

Art. 15 Delegierte in übergeordneten Gremien

¹ Die Fachgesellschaft entsendet einen Delegierten/eine Delegierte an die Delegiertenversammlung von pharmaSuisse (gemäss Statuten pharmaSuisse). Es müssen jeweils alle Mitglieder der Fachgesellschaft im Turnus berücksichtigt werden. Falls mehr als eine Vertretung entsendet werden kann, müssen diese von verschiedenen Mitgliedern stammen. Die Wahl der Delegierten obliegt der Delegiertenversammlung der Fachgesellschaft.

² Die Fachgesellschaft wird im Vorstand des Institutes FPH durch zwei Delegierte vertreten. Es müssen jeweils alle Mitglieder im Turnus berücksichtigt werden. Die Delegierten müssen von verschiedenen Mitgliedern stammen. Die Wahl der Delegierten obliegt der Delegiertenversammlung der Fachgesellschaft.

³ Die Delegierten der Fachgesellschaft bei pharmaSuisse und im Institut FPH dürfen nicht von demselben Mitglied gestellt werden. Alle Delegierten der Fachgesellschaft sind durch deren Vorstand mandatiert.

⁴ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Auflösung

Für die Auflösung der Fachgesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nötig.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung am 12. April 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15.10.2017.

Olten, 12. April 2023

Die Präsidentin
Dr. M. Mennet-von Eiff



Anhang 1 zu den Statuten

In Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 umfasst der Verband gemäss Genehmigungsbeschluss der Statuten an der Delegiertenversammlung vom **12.4.23** folgende Mitglieder:

AGHK: Akademische Gesellschaft für Homöopathie und Komplementärmedizin
SMGP: Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie
VAEPS: Verband für Anthroposophisch Erweiterte Pharmazie in der Schweiz

Olten, 12. April 2023